

Tankstellenpächter: Einzelunternehmer oder GmbH?

... aus rechtlicher Sicht betrachtet

Neben steuerlichen Fragen gibt es auch in rechtlicher Hinsicht Unterschiede, ob die Tankstelle als Einzelunternehmen oder GmbH geführt wird – insbesondere bei der Geltendmachung des Ausgleichsanspruches.

Die Entscheidung, Einzelunternehmen oder GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) wird meist vor Abschluss des Pachtvertrages getroffen. Es ist aber auch möglich, während der Unternehmenstätigkeit von einem Einzelunternehmen auf die Rechtsform einer GmbH zu wechseln. Neben großen steuerlichen Unterschieden und Haftungsfragen hat dies aber auch für das aufrechte Vertragsverhältnis, als auch bei Vertragsbeendigung und der Geltendmachung des Ausgleichsanspruches unterschiedliche rechtliche Konsequenzen.

Konsumentenschutz:

Verträge, die ein Tankstellenpächter als Einzelunternehmer **vor** Aufnahme seiner unternehmerischen Tätigkeit abschließt, gelten als Gründungsgeschäfte. Da dem (zukünftigen) Tankstellenpächter noch die typische Geschäftserfahrung fehlt, gilt für die Verträge das Konsumentenschutzgesetz. Ist dies der Fall, unterliegen die Tankstellenverträge auch später noch dem Konsumentenschutzgesetz. Viele Vertragsklauseln die sonst zulässig wären, halten in diesem Fall nicht vor Gericht.

Ausgleichsanspruch:

Der Ausgleichsanspruch steht dem Tankstellenpächter erst nach der Beendigung seines Vertrages zu, etwa auch bei einer Selbstkündigung wegen Alter, Krankheit oder Gebrechens. Eine GmbH selbst kann jedoch nicht krank werden oder in Pension gehen, sondern nur der Geschäftsführer. Ist der Tankstellenpächter als

einzigster Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH aber krank oder pensionsreif, ist es strittig, ob er auch einen Ausgleichsanspruch erhält. In Österreich ist ein derartiger Fall vom Obersten Gerichtshof noch nicht entschieden worden, die deutschen Gerichte verneinen aber in diesem Fall teilweise einen Ausgleichsanspruch für die GmbH. Steht also eine **Pensionierung** an, sollte sich ein Wechsel von Einzelunternehmer auf eine GmbH gut überlegt werden.

Zuständigkeit der Gerichte:

Auch ein wesentlicher Punkt ist, welches Gericht notwendigenfalls über den Anspruch des Tankstellenpächters entscheidet. Als Einzelunternehmer ist grundsätzlich das Arbeits- und Sozialgericht zuständig, als GmbH die Handelsgerichte. Als Einzelunternehmer kann nicht rechtswirksam ein bestimmtes Gericht als zuständig für ein Gerichtsverfahren vereinbart werden. Bei einer GmbH wäre das zulässig. Der Mineralölkonzern kann bei einer GmbH im Pachtvertrag bestimmen, vor welchem Gericht das Verfahren geführt wird (zumindest in I. Instanz).

Für den Tankstellenpächter ist es meistens vorteilhafter, die Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht zu führen. Sollte es hart auf hart kommen, muss dies jedenfalls mitberücksichtigt werden.



Tankstellenanwalt Dr. Clemens Pichler

www.tankstellenanwalt.at

office@tankstellenanwalt.at

Dornbirn:

Tel.: 05572 / 200 444

Fax: 05572 / 200 444 – 2

Sprechstelle Wien:

Tel.: 01 / 51 30 700

Fax: 01 / 51 30 777